

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Schönau-Berzdorf

Auf der Grundlage des § 4 der Sächs. Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.06.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 und der Sächsischen Kindertagesstättengesetztes vom 27.11.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E. am 22.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit von 9 Stunden betragen 20 – 23 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

Die ungekürzten Elternbeiträge im Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden betragen 20 – 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

die ungekürzten Elternbeiträge im Hort für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden betragen 20 – 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

§ 2 Außerkrafttreten

Damit werden die Regelungen der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Schönau-Berzdorf vom 17.9.2002 im § 4 Abs. 2 außer Kraft gesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 23.4.03

Hänel
Bürgermeister